

Verfügung der Übernahmekommission vom 2. Februar 2021 betreffend die Feststellung der Gültigkeit einer Opting Out-Klausel

Die PIERER Mobility AG (SIX: PMAG) hat heute bekannt gegeben, dass die Übernahmekommission die nachfolgende Verfügung betreffend die Gültigkeit der geplanten Opting out-Klausel gemäss § 17 der Satzung der PIERER Mobility AG, über die an der ausserordentlichen Hauptversammlung der PIERER Mobility AG vom 26. Februar 2021 abgestimmt wird, eröffnet hat:

Die Übernahmekommission beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Opting Out-Klausel, die in die Satzung der PIERER Mobility AG aufgenommen werden soll ("*Die Angebotspflicht gemäss Art. 135 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 [FinfraG] ist vollumfänglich ausgeschlossen.*"), gemäss Art. 125 Abs. 4 FinfraG gültig ist, sofern (i) die Aktionäre der PIERER Mobility AG über die Einführung der Opting Out-Klausel und deren Folgen transparent im Sinne des vorgesehenen Beschlussvorschlags informiert werden und (ii) die Mehrheit der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Stimmen der Minderheitsaktionäre an der geplanten Hauptversammlung der PIERER Mobility AG der entsprechenden Satzungsbestimmung zustimmen.
2. Die PIERER Mobility AG wird verpflichtet, der Übernahmekommission im Nachgang zur geplanten Hauptversammlung der PIERER Mobility AG (i) eine Kopie der Einladung zur Hauptversammlung und des Beschlussvorschlags des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend das Opting out, (ii) eine Kopie des notariellen Protokolls der Hauptversammlung inklusive der Ausführungen zum beantragten Opting out und der Beschlüsse samt Nachweis des doppelten Mehrs, (iii) eine Kopie der revidierten Satzung der PIERER Mobility AG inklusive der neuen Bestimmung über das Opting out sowie (iv) einen Beleg über die gültige Registrierung der revidierten Satzung beim Firmenbuch des Landesgerichts Wels einzureichen.
3. Der Antrag Ziff. 2 der PIERER Mobility AG wird abgewiesen.
4. Die Anträge Ziff. 3 und Ziff. 5 der PIERER Mobility AG werden abgewiesen, sofern sie nicht wegen Gegenstandslosigkeit abzuschreiben sind.
5. Die PIERER Mobility AG wird verpflichtet, das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und den Hinweis auf das Einspracherecht qualifizierter Aktionäre gemäss Art. 6 und 7 UEV zu veröffentlichen.
6. Diese Verfügung wird im Nachgang zur Veröffentlichung der PIERER Mobility AG gemäss Dispositiv-Ziff. 5 hiervor auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht, frühestens im Zeitpunkt der Publikation der Einladung zur geplanten Hauptversammlung durch die PIERER Mobility AG.
7. Die Gebühr zu Lasten der PIERER Mobility AG beträgt CHF 30'000.

Rechtsmittelbelehrung:

Beschwerde (Art. 140 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes, SR 958.1):

Diese Verfügung kann innert einer Frist von fünf Börsentagen bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, angefochten werden. Die Anfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Beschwerde hat den Erfordernissen von Art. 52 VwVG zu genügen.

Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens drei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten (Art. 58 Abs. 3 UEV).